

Abs.  
Name: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ Ort: \_\_\_\_\_

### **Einwurf/Einschreiben**

Mieter

Ihre Mietwohnung in

Fristlose Kündigung des Mietverhältnisses wegen Zahlungsverzug

Sehr geehrte

gemäß § \_\_\_\_\_ des Mietvertrages ist die monatliche Miete spätestens am dritten Werktag eines jeden Kalendermonats an den Vermieter zu überweisen.

Sie befinden sich trotz mehrfacher Mahnungen mit der Entrichtung von mehreren Monatsmietzahlungen in Höhe von insgesamt \_\_\_\_\_ Euro in Verzug. Der Zahlungsverzug stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Monat	Zahlung	am	Fehlbetrag
Jan. 2015	100,00 Euro	16.01.2014	400,00 Euro
Febr. 2015	0,00 Euro	---	500,00 Euro
März 2015	0,00 Euro	---	<u>500,00 Euro</u>
Summe			1.400,00 Euro

Wegen des Zahlungsverzuges wird das Mietverhältnis über die von Ihnen bewohnte Wohnung in \_\_\_\_\_ außerordentlich und fristlos gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 3 a, b BGB hiermit gekündigt.

Sie werden aufgefordert, die Wohnung einschließlich Kellerraum und Garage bis spätestens zum \_\_\_\_\_

vollständig geräumt und in vertragsgemäßem Zustand sowie mit sämtlichen Schlüsseln zurückzugeben. Wegen der Vereinbarung eines Übergabetermins setzen Sie sich bitte **unverzüglich** mit dem Vermieter in Verbindung.

Sollten Sie die Frist fruchtlos verstreichen lassen, wird gegen Sie ohne eine weitere Ankündigung gerichtliche Räumungsklage erhoben. Die dabei anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Ihren Lasten.

Zugleich werden Sie hiermit aufgefordert, die rückständigen Mieten bis spätestens zum

---

zu zahlen, wobei in dieser Fristsetzung keine Stundung zu erblicken ist.

Sollten Sie die Frist fruchtlos verstreichen lassen, wird gegen Sie ohne eine weitere Ankündigung gerichtliche Zahlungsklage erhoben. Die dabei anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten gehen ebenfalls zu Ihren Lasten.

Rein vorsorglich und hilfsweise wird das Mietverhältnis auch ordentlich unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist von drei Monaten zum gekündigt. Die Kündigung erfolgt gemäß § 573 Abs. 2 Nr. 1 BGB, da der vorhandene Zahlungsverzug eine schuldhaft, nicht unerhebliche Vertragsverletzung im Sinne dieser Bestimmung darstellt. In Erfüllung der gesetzlichen Belehrungspflichten wird darauf hingewiesen, dass Sie der ordentlichen Kündigung gemäß § 574 BGB widersprechen können. Der Widerspruch ist schriftlich zu erklären und muss spätestens zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist beim Vermieter eingegangen sein.

Einer stillschweigenden Verlängerung des Mietverhältnisses im Sinne von § 545 BGB wird bereits jetzt widersprochen.

Mit freundlichen Grüßen